

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri in der Beschwerdesache Bf, vertreten durch die Rechtsanwälte RA, gegen die nachfolgend Bescheide des Zollamtes XY betreffend Vorschreibung einer Zollabgabe, EuSt und Abgabenerhöhung zu Recht erkannt:

I. Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/118/2011:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben: Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

II: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/124/0211:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben: Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

III. Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/154/2011:

Der Beschwerde wird vollinhaltlich stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

IV: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/160/2011:

Der Beschwerde wird vollinhaltlich stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

V: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/179/2011:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die Abgaben werden wie folgt neu berechnet:

Zollwert: 10.615,45; Zoll (10%): 1.061,55; EUSt (20% von 11.677): 2.335,40 – gesamter Abgabenbetrag: 3.396,95. Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

VI: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:

1/140/2011:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die Abgaben werden wie folgt neu berechnet:

Zollwert: 18.073,64; Zoll (10%): 1.807,36; EUSt (20% von 19.881): 3.976,20 – gesamter Abgabenbetrag: 5.783,56. Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

**VII: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:
1/116/2011:**

Der Beschwerde wird vollinhaltlich stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

**VIII: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:
1/182/2011:**

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben: Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

**IX: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:
1/195/2011:**

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die Abgaben werden neu festgesetzt:
Zollwert: 14.000,91; Zoll (10%): 1.400,09; EUSt (20% von 15.401,00): 3.080,20 – gesamter Abgabenbetrag: 4.480,29. Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

**X: Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, Zahl:
1/193/2011:**

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben: Die Abgabenerhöhung wird neu mit 0,00 festgesetzt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/118/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 995,66; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 2.190,44

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 533,49 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten

Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art.217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuld-verhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 3.719,59"

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabenpflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Ford. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

II. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/124/0211 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs.1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 2.509,52; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 5.520,95

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 1.422,73 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art.217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 9.453,20

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf

lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“. Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Porsche. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (7.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

III. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/154/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 1.122,26; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 2.468,98

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 734,68 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art. 221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 4.325,92“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Audi. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

IV. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/160/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.“

Zoll (A00): 1.611,97; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 3.546,33

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 1.179,10 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art. 221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuld-verhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 6.337,40“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabenpflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Mitsubishi. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

V. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/179/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.“

Zoll (A00): 1.050,93; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 2.312,05

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 563,10 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK

buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 3.926,08“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „*dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.*“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Subaru. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (7.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

VI. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/140/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 1.789,29; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 3.936,44

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 1.121,29 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art.217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 6.847,02“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „*dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet*

verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Audi. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

VII. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/116/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 410,33; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 902,73

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 219,86 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art. 221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 1.532,92“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Audi. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (7.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

VIII. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/182/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 1.300,00; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 2.860,00

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 476,25 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art. 221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 4.636,25“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“. Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Mercedes Benz. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

IX. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/195/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 1.386,09; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 3.049,40

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 979,69 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten

Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art.217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 5.415,18“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabenpflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft. „Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke BMW. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

X. Mit Bescheid des Zollamtes XY vom 17.5.2013, 1/193/2011 wurde ausgesprochen:

„Für Bf ist hinsichtlich des in der Beilage näher bezeichneten PKW's gemäß Art. 202 Abs.1 Buchstabe a) iVm Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) die Zollschuld zu dem zur Abgabenberechnung herangezogenen Zeitpunkt in nachstehender Höhe entstanden.

Zoll (A00): 2.790,38; Einfuhrumsatzsteuer (B00): 6.138,84

Als Folge der Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK ist weiters eine Abgabenerhöhung im Betrag von € 1.495,12 nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichten. Die beiliegenden Berechnungsblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Die oben angeführten Eingangsabgaben und die Abgabenerhöhung wurden gemäß Art.217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und werden gemäß Art.221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Hinsichtlich der festgesetzten Abgabenschuld besteht gemäß Art. 213 ZK ein Gesamtschuldverhältnis mit den weiteren an der Tat beteiligten Personen. Die Fälligkeit tritt nach § 73 ZollR-DG mit Beginn des Tages ein, an dem die Abgaben spätestens zu entrichten sind.

Gesamtbetrag: € 10.424,34“

In der Begründung wurde ua ausgeführt: „dass der Bescheidempfänger über den Zeitraum von ca. Mai 2006 bis September 2007 zumindest 20 Personenkraftwagen, entweder selbst oder über seinen Auftrag von verschiedenen teilweise unbekannten Personen vorschriftswidrig, das heißt ohne dem Zollamt zu gestellen und die darauf

lastenden Eingangsabgaben zu entrichten, aus der Schweiz in das Zollgebiet verbracht hat, bzw. verbringen ließ. Im konkreten Fall ist aufgrund dieser Aussagen davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige veranlasst hat durch MS das im Berechnungsblatt näher beschriebene Fahrzeug ohne Gestellung in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft zu verbringen und an KL zur Vorführung beim TÜV in XY zu übergeben. In der Folge wurde dieser PKW im Zollgebiet verkauft.“ Es handelte sich um ein Fahrzeug der Marke Porsche. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen (18.11.2013). Mit Schreiben vom 8.1.2014 wurde eine Vorlage an das BFG beantragt. Mit Schreiben vom 12.1.2016 wurde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

Das BFG hat erwogen:

In den Jahren 2006 bis 2008 wurden ca. 60 in der Schweiz zum Verkehr zugelassene PKW beim Bf., der in der Schweiz einen Autohandel betreibt und auch bei anderen unbekannt gebliebenen Autohändlern einerseits direkt in der Schweiz gekauft und von den Kunden selbst, vom Bf. sowie in dessen Auftrag von Mitarbeitern bzw. auch anderen Autohändlern ohne zollrechtliche Abfertigung und Entrichtung der Eingangsabgaben nach Österreich zu KL bzw. WA verbracht, die die Fahrzeuge entsprechend den Preisvorgaben der Schweizer Autohändler zuzüglich einer eigenen Gewinnspanne verkauft haben. Die Fahrzeuge wurden in XY dem TÜV vorgeführt und einzelpurifiziert. Danach wurde der Erlös, soweit es die Autos des Bf. betraf, diesem beim nächsten Treffen ausgefolgt.

Weiters wurden auch PKW von Mitarbeitern des Bf. entweder nach XY zu KL bzw. WA verbracht oder nach Vorarlberg, von wo sie KL bzw. WA abgeholt haben. Die Fahrzeuge waren beim Grenzübertritt mit Schweizer Garagenkennzeichen versehen, die optisch den herkömmlichen Schweizer Kennzeichen ähneln bzw. auch mit blauen Überstellungskennzeichen, die zu Verfügung gestellt wurden. Sowohl KL bzw. WA verbrachten die PKW zum TÜV XY, um die Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung auszustatten. Die Schweizer Typenscheine wurden vernichtet, teilweise wurden auch Scheinkaufverträge ausgestellt. Sämtliche Fahrzeuge wurden ohne vorangegangenes Zollverfahren beim TÜV, einer Typisierung unterzogen und in weiterer Folge in Österreich bzw. anderen Ländern der Gemeinschaft verkauft.

Mit (rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichts pokdcs, wurde der Bf. schuldig erkannt, im Zeitraum Jänner 2006 bis September 2007 gewerbsmäßig die verfahrensgegenständlichen eingangsabgabepflichtigen Fahrzeuge, (PKW lt. Liste des Zollamtes) vorsätzlich vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht zu haben, indem er diese entweder selbst aus der Schweiz kommend direkt nach Österreich einführte, ohne die für die Einfuhr der PKW anfallenden Eingangsabgaben zu entrichten bzw. seine Mitarbeiter und weitere Unbekannte dazu bestimmte und dadurch die Fahrzeuge in weiterer Folge vorschriftswidrig der zollamtlichen Überwachung entzogen hat (s auch Urteil des Oberlandesgerichts pkmvfw).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entfaltet ein rechtskräftiges Strafurteil bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen sein Spruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt.

Ein vom bindenden Strafurteil abweichendes Abgabenverfahren würde zu Lasten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes einer Durchbrechung der materiellen Rechtskraft und einer unzulässigen Kontrolle der Organe der Rechtsprechung durch die Verwaltung gleichkommen; die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen, wobei die Bindung selbst dann besteht, wenn die maßgebliche Entscheidung rechtswidrig ist (VwGH 30.3.2000, 99/16/0141). Die Bindung betrifft nur den Sachverhalt, nicht aber dessen steuerliche Beurteilung (vgl. *Ritz*, BAO⁴, § 116 Tz 14).

Hinsichtlich der Fahrzeuge mit den im Urteil des LG genannten Fahrzeuge wurde der Bf. im Finanzstrafverfahren für schuldig erkannt, dass er die Waren vorschriftwidrig verbracht hat oder freigesprochen. Es handelt sich um folgende Fahrzeuge laut Liste des Urteils auf die hier Bezug genommen wird:

Zu I: KFZ Nr. 13 (Ford Focus):

Das KFZ wurde entweder vom Bf. selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person von der Schweiz nach Österreich eingeführt, ohne die entsprechenden Abgaben zu entrichten. Dies ergibt sich nicht nur aus den Aussagen anderer Beteiligter, sondern auch aufgrund eines SMS, das diese Vorgangsweise untermauert. Laut Urteil des Oberlandesgerichts beträgt die Höhe des Zollwerts: 9.965,55.

Zu II : KFZ Nr. 16 (Porsche):

Das KFZ wurde entweder vom Bf. selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person von der Schweiz nach Österreich eingeführt, ohne die entsprechenden Abgaben zu entrichten; der Weiterverkauf in Österreich sowie eine fingierte Buchhaltung beweisen eine vorschriftswidrige Verbringung. Das Fahrzeug wurde über die Bestimmung des Bf nach Österreich geschmuggelt. Laut Urteil des Oberlandesgerichts beträgt der Zollwert: 25.095,24.

Zu III : KFZ Nr. 30 (Audi):

Es konnte nicht ermittelt werden, dass das Fahrzeug vom Bf. selbst aus seinem Verfügungsbereich nach Österreich verbracht wurde. Der Bf. wurde vom Landesgericht rechtskräftig freigesprochen.

Zu IV: KFZ Nr. 35 (Mitsubishi):

Es konnte nicht ermittelt werden, dass das Fahrzeug vom Bf. selbst aus seinem Verfügungsbereich nach Österreich verbracht wurde. Der Bf. wurde vom Landesgericht rechtskräftig freigesprochen.

Zu V: KFZ Nr. 50 (Subaru):

MS hat angegeben, vom Bf. bestimmt worden zu sein, das Fahrzeug von der Schweiz nach Österreich zu verbringen, wo dieses von KL übernommen worden ist. Der Bf. hat das Fahrzeug anderen zum Verkauf angeboten. Der Zollwert beträgt laut Urteil des Oberlandesgerichts 10.615,00.

Zu VI: KFZ Nr. 24 (Audi):

Auch hinsichtlich dieses Fahrzeuges wurde der Bf. von Beteiligten (KL und WA) belastet. Das Fahrzeug wurde von ihm selbst gekauft und in XY von KL dem TÜV vorgeführt worden. Der Zollwert beträgt laut Urteil des Oberlandesgerichts 18.073,64.

Zu VII: KFZ Nr. 12 (Audi):

Es konnte nicht ermittelt werden, dass das Fahrzeug vom Bf. selbst aus seinem Verfügungsbereich nach Österreich verbracht wurde. Der Bf. wurde vom Landesgericht rechtskräftig freigesprochen.

Zu VIII: KFZ Nr. 51 (Mercedes Benz):

Das Fahrzeug wurde am 30.6.2008 von einem Dritten (KL) übernommen und dem TÜV vorgeführt; der Kaufvertrag wurde in XY unterschrieben. Der Zollwert beträgt laut Urteil des Oberlandesgerichts 13.000,00.

Zu IX: KFZ Nr. 60 (BMW):

Nach Aussagen des WA und KL wurde das Fahrzeug am 30.8.2006 von WA übernommen und beim TÜV vorgeführt. Zeitnah wurde es weiterverkauft. Laut Urteil Oberlandesgerichts beträgt der Zollwert: 14.000,91.

Zu X: KFZ Nr. 59 (Porsche):

Das Fahrzeug wurde am 7.9.2007 von KL beim TÜV in XY vorgeführt und in weiterer Folge laut Buchhaltungsunterlagen nach Deutschland weiterverhandelt und verkauft. Der Zollwert beträgt laut Urteil des Oberlandesgerichts 27.903,84.

Rechtslage:

Gemäß Art. 137 ZK können im Verfahren der vorübergehenden Verwendung Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ohne dass sie, abgesehen von der normalen Wertminderung aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs, Veränderungen erfahren hätten, unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben, und ohne dass sie handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

Gemäß Art. 230 Buchstabe c) ZK-DVO können für Beförderungsmittel, die als Rückwaren abgabenfrei sind, Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 ZK-DVO abgegeben werden.

Gemäß Art. 558 Abs. 1 ZK-DVO wird die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben für im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr und in der See- und Binnenschifffahrt eingesetzte Beförderungsmittel bewilligt, die

- a) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind; in Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehören;
- b) unbeschadet der Art. 559, 560 und 561 von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person verwendet werden, und
- c)...

Gemäß Art. 232 Abs. 1 Buchstabe b) ZK-DVO können Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung für die in den Artikeln 556 bis 561 genannten Beförderungsmittel durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 ZK-DVO - Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben - nach Maßgabe des Art. 579 ZK-DVO abgegeben werden, sofern sie nicht schriftlich oder mündlich angemeldet werden.

Art. 202 Abs. 1 Zollkodex:

Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

- a) wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird oder
- b) wenn eine solche Ware, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befindet, vorschriftswidrig in einen anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht wird.

Im Sinne dieses Artikels ist vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 und 177 zweiter Gedankenstrich.

Art. 202 Abs. 2 Zollkodex:

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht wird.

Art. 202 Abs. 3 Zollkodex:

Zollschuldner sind

- die Person, welche die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht hat;
- die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren, obwohl sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln;
- die Personen, welche die betreffende Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Ware wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass diese vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht worden war.

Die verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge wurden durch das Passieren der Zollstelle formlos in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt (Art. 232 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 233 Buchst. a ZK-DVO).

Dabei galt die Willensäußerung des Fahrers nach Art. 233 Buchst. a ZK-DVO beim Passieren der Zollstelle an der Grenze als Antrag und das Nichttätigwerden der Zollstelle als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

Zum Zeitpunkt der Einbringung war die in Art. 137 ZK normierte Voraussetzung (vorübergehende Verwendung) nicht gegeben. Unstrittig ist, dass im Zeitpunkt der Einfuhr bereits sämtliche Fahrzeuge dazu bestimmt waren, an Kunden im Zollgebiet verkauft zu werden.

Die Voraussetzungen für die Abgabe der Zollanmeldung durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 ZK-DVO lagen nicht vor. Anlässlich der Einbringung hätte zumindest eine mündliche Zollanmeldung abgeben werden müssen.

Ergibt sich bei einer Kontrolle, dass die Willensäußerung im Sinne des Art. 233 ZK-DVO (im gegenständlichen Fall Passieren der Zollstelle ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben) erfolgt ist, ohne dass die verbrachten oder ausgeführten Waren die Voraussetzungen der Art. 230 bis 232 ZK-DVO erfüllen, so gelten diese Waren nach den Bestimmungen des Art. 234 Abs. 2 ZK-DVO als vorschriftswidrig verbracht.

Tat Handlung zur Begründung einer Einfuhrzollschuld nach Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a ZK ist das vorschriftswidrige Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es geht dabei um objektives Fehlverhalten beim Verbringen in das Zollgebiet. Vorstellungen oder Verschulden des Handelnden sind unerheblich.

Gemäß Art. 202 Abs. 3 erster Gedankenstrich ZK wird der Verbringer der Waren Zollschuldner. Das tatsächliche Befördern ist entscheidend. Auf die rechtliche Beziehung zur Ware kommt es nicht an. Gestellungs- und mitteilungspflichtig sind alle Personen, die die Herrschaft über das Beförderungsmittel im Zeitpunkt der Verbringung haben.

Gemäß Art. 202 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich ZK werden Beteiligte zu Zollschuldndern, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln. Beteiligt am vorschriftswidrigen Verbringen kann jedermann sein, der durch sein Verhalten das Verbringen durch andere veranlasst und unterstützt hat.

Der Bf., der als selbständiger Autohändler tätig war, wusste, dass die zum Verkauf in der Gemeinschaft bestimmten Fahrzeuge bereits anlässlich der Einbringung einem Zollverfahren zuzuführen waren. Er unterließ dies jedoch, um sich durch die Nichtentrichtung der Abgaben eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.

Ergänzende Begründung zur vorgeschriebenen Abgabenerhöhung (betrifft nur I-II; V-VI; VIII-X):

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwGH 27.09.2012, 2012/16/0090) hat das Bundesfinanzgericht grundsätzlich auf Grund der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, soweit sich nicht insbesondere aus dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften das Gebot zur Anwendung der zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt maßgebenden

Rechtslage ergibt oder ein Sachverhalt zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zugrunde zu legen ist.

Demnach ist hinsichtlich des Zolles aufgrund der Zeitbezogenheit der diesbezüglichen zollrechtlichen Bestimmungen noch der Zollkodex in der bis zum 30. April 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Der Abgabenanspruch für eine Abgabenerhöhung entsteht hingegen jedoch erst durch die Festsetzung (vgl. VwGH 27.09.2012, 2012/16/0090). Die die Abgabenerhöhung regelnde Bestimmung des § 108 Abs. 1 ZollR-DG ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 163/2015, mit Wirkung 1. Mai 2016 aufgehoben worden (s auch BFG 9.2.2017, RV/1200073/2015).

Aus diesem Grund ist hinsichtlich aller angefochtenen Bescheide die Abgabenerhöhung mit Null festzusetzen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die mit dem vorliegenden Erkenntnis zu lösenden Rechtsfragen, sind durch die im Erkenntnis zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt bzw. ergeben sich aus dem Wortlaut der anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Revision war daher als unzulässig zu erklären.

Salzburg-Aigen, am 9. August 2017